

§ 6 HLBV 2013 Besondere Bestimmungen

HLBV 2013 - Heereslenkberechtigungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

1. (1)Die Kraftfahrausbildung hat ausschließlich durch Heeresfahrlehrpersonal zu erfolgen. Sie hat den Heereskraftfahrer zu befähigen, Heeresfahrzeuge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in dem ihrer Verwendung entsprechenden Umfang

1. 1.zu lenken,
2. 2.zu bedienen,
3. 3.zu warten und
4. 4.zu pflegen.

Hierbei ist auch auf die besonderen Umstände eines Einsatzes des Bundesheeres entsprechend Bedacht zu nehmen.

2. (2)Bei der Kraftfahrausbildung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. 1.Festigen der Fahrfertigkeit und des Verkehrssinns,
2. 2.das Fahren bei Nacht,
3. 3.schwierige Straßen- und Geländebedingungen,
4. 4.witterungsbedingte Erschwernisse,
5. 5.die Durchführung von Mannschaftstransporten,
6. 6.die Ladungssicherung und
7. 7.die Beförderung gefährlicher Güter.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at